



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Stabsstelle Kommunal- und Rechtsangelegenheiten	Frau Hink

Az.: 028/0-SSKuR/Hi

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2017	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	16.05.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung der Gemeinde Gauting zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises; Entscheidung über weiteres Vorgehen

Anlagen:

20170418_BayDSG_Art_36_Text
20170418_Informationsfreiheitssatzung_Gauting

Inhaltlich relevante Drucksachen: Ö 0489/XIII.WP; Ö 0627/XIII.WP

Sachverhalt:

Der VGH München hat mit Beschluss vom 27.02.2017 (Az: 4 N 16.461) die Informationsfreiheitssatzung einer Bayerischen Gemeinde für unwirksam erklärt.

Begründet wurde dies damit, dass die Satzung in die Grundrechte von Betroffenen eingreife, da personenbezogene Daten offengelegt werden können.

Das Landratsamt Starnberg hat der Gemeinde Gauting mitgeteilt, dass die im Jahr 2012 erlassene Informationsfreiheitssatzung nach den vom VGH genannten Anforderungen nichtig ist.

Festgestellt wurde, dass die Satzung der Gemeinde Gauting zu §§ 9 und 10 wortgleich der streitgegenständlichen Satzung lautet. Die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten liegt hiernach weitestgehend im Ermessensspielraum der Gemeinde. Dies wird dadurch deutlich, dass in § 9 „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ der Betroffene lediglich Einwände durch eine Stellungnahme geltend machen kann. Die Entscheidung zur Herausgabe der Informationen obliegt final der Gemeinde.

Gleiches gilt zu § 10 „Schutz personenbezogener Daten“. Auch hier ist der Betroffene nur zur Stellungnahme berechtigt.

Die nichtige Satzung ist formal aufzuheben.

In den Ausführungen des VGH-Beschlusses wird weiterhin auf Art. 36 BayDSG verwiesen: „...Angesichts der Überschneidung von landes- und ortsrechtlicher Normierung könnte der Auskunftsanspruch nach Art. 36 BayDSG als abschließende Regelung Sperrwirkung sowohl für zukünftige als auch für bereits existierende Satzungsregelungen der Kommunen entfalten und damit unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs zur Unwirksamkeit der Informationsfreiheitssatzung führen. Art. 36 BayDSG regelt die Voraussetzungen und Grenzen eines Jedermannsrechts auf Auskunft, das lediglich einzelne bereichs- bzw. sachbezogene Ausnahmetatbestände enthält...“

Bis Mai 2018 wird die Einarbeitung des europäischen Rechts in das Bayerische Datenschutzgesetz vorgenommen. Inwieweit dies zu Änderungen der Informationsfreiheit führt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Aufgrund der derzeitigen unsicheren rechtlichen Lage erscheint der Verwaltung eine Neufassung der Informationsfreiheitssatzung nicht sinnvoll.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0530.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, die Satzung der Gemeinde Gauting zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises vom 18.07.2012 aufzuheben und im Hinblick auf das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) keine neue Informationsfreiheitssatzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0530.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Satzung der Gemeinde Gauting zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises vom 18.07.2012 aufzuheben und im Hinblick auf das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) keine neue Informationsfreiheitssatzung zu erlassen.

Gauting, 18.05.2017

Unterschrift